

für die Stadt Terni ausgestellte Dokument (vgl. It. Pont. 4, S. 20 Nr. † 1) und beleuchten den lokalen Entstehungszusammenhang, der ins 16. Jh weist, sich jedoch nicht eindeutig klären läßt. S. 215–223 wird die Urkunde kritisch ediert.
M. P.

Gunther G. WOLF, Die Kanonisationsbulle von 993 für den Hl. Oudalrich von Augsburg und Vergleichbares, ZRG Kan. 91 (2005) S. 742–757, ist der unveränderte Abdruck seines unter gleichem Titel veröffentlichten Aufsatzes im AfD 40 (1994) S. 85–104 (vgl. DA 52, 213), ohne daß auf die Erstveröffentlichung hingewiesen würde, wie es sich für wissenschaftlich sauberes Arbeiten gehört. Die hier geäußerten Zweifel an der Echtheit der Kanonisationsurkunde Papst Johannes' XV. (JL 3848) dürfen durch eine auf breiterer Grundlage ruhende Edition der Urkunde von Walter Berschin (1993) und vor allem durch die Ausführungen Ernst-Dieter Hehls in DA 51, 195–211 als überholt gelten.
D. J.

Sylvain GOUGUENHEIM, L'empereur, le grand maître et la Prusse. La bulle de Rimini en question (1226/1235), BECh 162 (2004) S. 381–420. – G. macht in einer detaillierten diplomatischen Untersuchung wahrscheinlich, daß die überlieferte Fassung der Bulle von Rimini nicht die ursprüngliche ist, sondern eine mehrfach interpolierte Version, die nach der Privilegierung der Reichsfürsten 1231/32 und der Gefangennahme Bischof Christians von Preußen um 1235 entstanden sein muß und gemeinsam mit der Bulle von Rieti (1234) dem Hochmeister Hermann von Salza vollen Zugriff auf Preußen sicherte. Eine Neuedition (S. 417–420) ist beigegeben.
M. M.

Horst CONRAD, Ungedruckte Urkundenausfertigungen des Stiftes Metelen aus dem 13. Jahrhundert, Westfälische Zs. 151/152 (2002) S. 9–22, ediert acht Urkunden aus dem Archiv des Kanonissenstifts Metelen (Kr. Steinfurt) und gibt auch Hinweise zu den Siegeln. Die Urkunden sind original überliefert und stammen aus der Zeit von 1232 bis 1286. – Eine Korrektur von *sine dubio* in *sine dubio* (s. S. 22 mit Anm. h) ist nicht erforderlich.
Goswin Spreckelmeyer

Horst CONRAD, Eine ungedruckte Paderborner Urkunde aus dem Jahre 1271, Westfälische Zs. 154 (2004) S. 391–394, ediert nach einer unbeglaubigten Abschrift eine Urkunde, in der am 30.11.1271 der Bischof Simon I. und das Domkapitel von Paderborn das Testament des Cantors Johannes an ihrer Domkirche bestätigen; vgl. Westfälisches UB, Bd. IV, Nr. 1449.
Goswin Spreckelmeyer

Söhnke THALMANN, Ein Goslarer „Adlerpfennig“ und eine römische Sammelindulgenz. Ablässe und ihre Präsentation im Pfalzstift St. Simon und Judas in Goslar, Jb. der Gesellschaft für niedersächsische KG 102 (2004) S. 177–204, ediert einen Sammelablaß von 1296, der (wie andere Ablässe auch) als Schauobjekt bei Ablassverkündigungen gezeigt wurde und in dessen Plica man im 15. Jh. einen Hohlpfennig als Opfermünze steckte.
Ulrich Schwarz